

Landkreis Rostock

Der Landrat



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Frau Susanne Mücket
Herr Jörg Mücket
Groß Breesen 19

18276 Zehna

Bei Rückfragen und Antworten:
Standort Güstrow, Parumer Weg 33

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 65.2

Name: Frau Krause
Telefon: 03843/755-65224
Telefax: 03843/755-65899
E-Mail: Marion.Krause@lkros.de
Zimmer: 17

Datum: 29. Juli 2015

Antrag auf Anordnung VZ 274-53 StVO Zehna, Groß Breesen

Sehr geehrte Frau Mücket,
sehr geehrter Herr Mücket,

nach Prüfung aller vorhandenen Unterlagen und Auswertung der zwischenzeitlich erfolgten Verkehrsdatenerfassung kann Ihrem Antrag auf Aufstellung des VZ 274-53 StVO mangels Notwendigkeit nicht stattgegeben werden.

Die Ortsdurchfahrt Groß Breesen ist im Rahmen des ländlichen Wegebaus ausgebaut worden. Die Ausbaubreite wurde auf 3,50m als Fahrbahnbreite und beidseitig 1,0 m radspurfest verdichtetem Randstreifen festgelegt und auch so gebaut. Nutzungstechnisch ist damit der Begegnungsfall Pkw / Radfahrer ohne Probleme realisierbar. Auch andere Begegnungsfälle mit Lkw oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen werden durch die Mitnutzung von Randstreifen oder befestigten Acker- / Wegeauffahrten gewährleistet. Die Mitnutzung des ländlichen Weges durch den internationalen Radwanderfernweg Berlin – Kopenhagen wurde dabei als unschädlich beurteilt.

Bei dem von Ihnen beispielhaft angeführtem Weg zwischen Kirch Rosin und Bellin liegt die Grundlage des Ausschlusses für den allgemeinen Verkehr in der widmungsrechtlichen Bestimmung des Abschnittes. Eine derartige Einschränkung der zulässigen Nutzung gibt es in Groß Breesen nicht.

Hinsichtlich der von Ihnen dargelegten Mängel bzw. Schäden an Straßen und Wegen muss ich Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der Baulastträgerschaft nach StrWG MV

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag: 8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Standort Güstrow
Parumer Weg 33
18273 Güstrow

Standort Bad Doberan
Gewerbegebiet Eickboom
Am Waldrand 3
18209 Bad Doberan

E-Mail: info@lkros.de
Internet: www.landkreis-rostock.de

Internationale Bankverbindung:

BIC: NOLADE21ROS (Ostseesparkasse Rostock)
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

(Straßen- und Wegegesetz MV) für etwaige Mängel an den Straßen oder den Ingenieurbauwerken (Brückengeländer) die jeweils zuständige Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht inne hat. Ich werde daher die Gemeinde über das Amt Güstrow-Land über die geschilderten Mängel informieren.

Zur Beschilderung an Straßen und Wegen ermächtigt der § 45 StVO die Straßenverkehrsbehörden, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote nur dort angeordnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

In der Zeit vom 02.06. – 08.06.2015 wurde durch den Landkreis Rostock eine Verkehrsdatenerfassung an der betreffenden Straße in Höhe des Bücherhotels durchgeführt. In Auswertung der Zählergebnisse ist festzustellen, dass im Durchschnitt täglich ca. 237 Fahrzeuge die Straße zwischen Groß Breesen und Reimershagen befahren. Die durchschnittliche Höchstgeschwindigkeit aller gemessenen Fahrzeuge in Richtung Groß Breesen betrug 28 km/h und in Richtung Reimershagen 30 km/h. Das Ergebnis zeigt m.E. eine verkehrstechnische Belastung der Straße im sehr geringen Bereich sowie die Einhaltung der Verkehrsregeln durch die überwiegende Anzahl der Verkehrsteilnehmer.

Damit ist aus den erfassten Daten ein besonderes Risiko oder eine erhebliche Gefahrenlage nicht ableitbar.

Die Anfrage bei der Polizeiinspektion Güstrow nach Unfallhäufungen in den letzten 2 Jahren in Zehna, OT Groß Breesen, verlief negativ.

Ausgehend von den ermittelten Geschwindigkeiten ist kein unbedingtes Erfordernis einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h abzuleiten.

Ich bedauere Ihnen keine andere Antwort geben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Sebastian Constien